



COVID-19- Sondernews

Inhalt

Stundungen und Zahlungserleichterungen	2
Zahlungserleichterungen beim Finanzamt	2
Zahlungserleichterungen bei der ÖGK.....	2
Verlust-Rücklage bzw. -Rücktrag	3
Berücksichtigung VOR Veranlagung 2020 durch „Covid-19-Rücklage“	3
Berücksichtigung BEI der Veranlagung 2020 durch „Verlustrücktrag“	3
Update zur Investitionsprämie	4
Erste Maßnahmen	4
Nicht förderungswürdige Investitionen	5
Anschaffungs- bzw Herstellungskosten.....	5
Corona-Kurzarbeit ab 1.10.2020	6

Stundungen und Zahlungserleichterungen

Zahlungserleichterungen beim Finanzamt

(Quelle KSW News)

Nach Ansicht der Finanzverwaltung kann

- die automatische Stundungsverlängerung gem § 323c Abs 11 BAO **nicht gleichzeitig**
- mit einer begünstigten Ratenzahlung gem. § 323c Abs 12 BAO in Anspruch genommen werden.

Das bedeutet, dass derzeit für die bis 30.9./ 1.10.2020 per Bescheid gestundeten Abgabenrückstände

- **entweder bis 30.9.2020** die begünstigte Ratenzahlung (mit Raten beginnend mit Oktober 2020) beantragt werden kann
- **oder** die automatische Stundungsverlängerung bis 15.1.2021 in Anspruch genommen werden kann.

Nach Auskunft des BMF werden derzeit verschiedene Möglichkeiten einer weiteren generellen Stundungsverlängerung evaluiert, das Ergebnis dazu ist noch offen.

Zahlungserleichterungen bei der ÖGK

(Quelle KSW News)

Aufgrund der gesetzlichen Vorschriften wird ab Anfang Oktober wieder mit den ersten Einbringungsmaßnahmen (Mahnungen) seitens der ÖGK begonnen. Bei Liquiditätsproblemen aufgrund der angespannten Covid-19-Situation werden weiterhin Zahlungserleichterungen für Unternehmen für die Beitragszeiträume August, September und Oktober 2020 angeboten. Dazu ist rasch Kontakt mit der regionalen ÖGK-Stelle aufzunehmen.

Verlust-Rücklage bzw. -Rücktrag

(Quelle COVID-19-VerlustberücksichtigungsVO (BGBl II 405/2020))

Berücksichtigung VOR Veranlagung 2020 durch „Covid-19-Rücklage“

Auf Antrag kann bei der Veranlagung des Jahres 2019 – selbst, wenn bereits ein rechtskräftiger Bescheid vorliegt – eine „Covid-19-Rücklage“ gebildet werden.

Die Rücklage schmälert das zu versteuernde Einkommen sowie die Gewinnsteuer (ESt bzw. KöSt) des Jahres 2019. Die bei der Veranlagung 2019 geltend gemachte „Covid-19-Rücklage“ ist 2020 gegen zu verrechnen und erhöht so den Gesamtbetrag der betrieblichen Einkünfte 2020.

→ **Achtung:**

1. Variante – Verluste 2020 können nicht glaubhaft gemacht werden:

- Die Rücklage ist mit **30 %** der betrieblichen Einkünfte **2019** begrenzt.
- **Voraussetzung ist, dass die Steuervorauszahlungen auf Null (bzw. auf die Mindeststeuer) herabgesetzt werden. Frist 31.10.2020!!**
- **Antrag** über Finanzonline

2. Variante – Verluste 2020 können glaubhaft gemacht werden:

- Deckelung durch maximal **60 %** der positiven betrieblichen Einkünfte **2019**
- Sowie max. 5 Mio Euro
- **Antrag** über Finanzonline

Berücksichtigung BEI der Veranlagung 2020 durch „Verlustrücktrag“

Der „Verlustrücktrag“ schafft die Möglichkeit, etwaige tatsächlich eingetretene Verluste des Jahres 2020 mit bereits veranlagten positiven betrieblichen Einkünften des Jahres 2019 bzw. auch des Jahres 2018 zu verrechnen. Dies gilt auch für jenen Verlustüberhang, der nach Auflösung einer evt. gebildeten „Covid-19-Rücklage“ aus dem Jahr 2019 übrig bleibt.

Hier gibt es keine prozentuelle Deckelung, jedoch auch eine 5-Mio-Euro-Grenze.

Update zur Investitionsprämie

(Quelle Icon)

Erste Maßnahmen

Die Förderungsrichtlinie hat den in § 2 Abs 1 InvPrG neu geschaffenen Gesetzesbegriff der „ersten Maßnahmen“, die - als eine der wesentlichen Fördervoraussetzungen - im Zeitraum **zwischen 1.8.2020 und 28.2.2021 gesetzt** werden müssen, näher definiert. Es sind dies Bestellungen, Kaufverträge, Lieferungen, der Beginn von Leistungen, Anzahlungen, Zahlungen, Rechnungen oder der Baubeginn. Demgegenüber gelten Planungsleistungen, die Einholung von behördlichen Genehmigungen sowie Finanzierungsgespräche ausdrücklich NICHT als „erste Maßnahmen“ und durften daher auch bereits vor dem 1.8.2020 erfolgt sein, ohne für die Investitionsprämie schädlich zu sein.

Insbesondere bei umfangreicheren Projekten kann es durch eine hierfür erforderliche, länger dauernde behördliche Genehmigung passieren, dass die obigen „ersten Maßnahmen“ nicht fristgerecht bis 28.2.2021 gesetzt werden können. Im Update der Förderungsrichtlinie wurde diesem Praxisproblem offenbar Rechnung getragen und ergänzt, dass bei zeitlicher Verzögerung auch eine Beantragung der behördlichen Genehmigung als erste Maßnahme gelten kann, wenn diese Beantragung vor dem 31.10.2020 erfolgt ist. Diese Anpassung ist jedenfalls zu begrüßen, wobei es freilich wünschenswert gewesen wäre, die Beantragung der behördlichen Genehmigung auch bis spätestens 28.2.2021 noch als ausreichend anzusehen. Denn gerade vor dem Hintergrund, dass die Investitionsprämie ja insbesondere „Neuinvestitionen“ fördern soll, wird es bei tatsächlich neu zu planenden größeren Investitionsprojekten nicht immer möglich sein, bereits bis Ende Oktober d. J. sämtliche Unterlagen für die Beantragung der behördlichen Genehmigung beisammen zu haben.

Unklar ist weiterhin, ob die in der Förderungsrichtlinie aufgezählten „ersten Maßnahmen“ tatsächlich als abschließend zu verstehen sind. Aufgrund der Formulierung des Richtlinien textes ist jedoch uE davon auszugehen, dass die Auflistung als taxative Aufzählung von „ersten Maßnahmen“ gemeint ist. Andere Maßnahmen wie etwa Ausschreibungen, Machbarkeitsstudien etc, die bereits vor dem 1.8.2020 ausgeführt wurden, sollten daher keine (wegen Frühzeitigkeit schädlichen) ersten Maßnahmen darstellen.

Nicht förderungswürdige Investitionen

Förderwürdig sind grundsätzlich Neuinvestitionen in das materielle und immaterielle abnutzbare Anlagevermögen. Bestimmte Wirtschaftsgüter (insb. sog. „klimaschädliche“ Wirtschaftsgüter) sind jedoch ausdrücklich von der Investitionsprämie ausgenommen.

Die Investitionsprämie ist zudem vom Grundgedanken getragen, dass Neuinvestitionen in Unternehmen (sprich im Betriebsvermögen) gefördert werden sollen.

Keine Förderung gibt es für:

- Klimaschädliche Investitionen
- Investitionen, bei denen vor dem 1. August 2020 oder nach dem 28. Februar 2021 erste Maßnahmen gesetzt wurden
- Aktivierte Eigenleistungen
- Leasingfinanzierte Investitionen, es sei denn, diese werden im antragstellenden Unternehmen aktiviert
- Kosten, die nicht in einem Zusammenhang mit einer unternehmerischen Investition stehen (zB Privatanteile als Bestandteil der Investitionskosten).
- Der Erwerb von Gebäuden, Gebäudeanteilen (zB Privatanteile als Bestandteil der Investitionskosten)
- Der Bau und Ausbau von Wohngebäuden, wenn diese zum Verkauf oder zur Vermietung an Private gedacht sind
- Unternehmensübernahmen und der Erwerb von Beteiligungen, sonstigen Geschäftsanteilen oder Firmenwerten
- Finanzanlagen
- Umsatzsteuer (außer es besteht keine Vorsteuerabzugsberechtigung)

Anschaffungs- bzw Herstellungskosten

Betreffend Abschreibungsbasis (steuerliche AfA) enthielt die erste Version der Förderungsrichtlinie eine irreführende „Klarstellung“ dahingehend, dass die Investitionsprämienzuschüsse zu einer Kürzung der Anschaffungs- bzw Herstellungskosten führen würden .

In der aktualisierten Version der Förderungsrichtlinie wurde dies korrigiert. Die Investitionsprämie führt somit eindeutig zu **keiner Kürzung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten** und die steuerliche (lineare oder auch degressive) **Abschreibung erfolgt auf Basis der vollen Anschaffungs- bzw Herstellungskosten.**

Corona-Kurzarbeit ab 1.10.2020

(Quelle WKO)

Änderungen und neue Bestimmungen

Nachdem die grundsätzliche Vereinbarung der Sozialpartner mit der österreichischen Bundesregierung über die Verlängerung der Kurzarbeit ab dem 1. Oktober 2020 im Sommer erfolgt ist, steht nun auch die für die künftige Kurzarbeitsphase III geltende Sozialpartnervereinbarung fest. Eine ausführliche Darstellung der Änderungen gegenüber der Phase II finden Sie im Infoblatt „Änderungen in der Corona-Sozialpartnervereinbarung ab 1.10.2020“.

Wichtigste Eckpunkte der Kurzarbeit ab 1.10.2020

- Die Sozialpartnervereinbarung (SPV) gilt für alle Kurzarbeitsanträge ab 1.10.2020 bis längstens 31.3.2021. Die Antragstellung beim AMS wird frühestens am 1.10.2020 möglich sein (Formulare: SPV mit Betriebsrat | SPV ohne Betriebsrat (Einzelvereinbarung). Eine rückwirkende Antragstellung ist geplant.
- Der Kurzarbeitszeitraum wird verlängert und beträgt höchstens 6 Monate.
- Der Zugang zur Kurzarbeit erfordert künftig eine zusätzliche wirtschaftliche Begründung. Dafür steht Beilage 1 zur Sozialpartnervereinbarung zur Verfügung, in der wichtige Kennzahlen abgefragt werden (Bewilligung anderer Förderungen, Umsatzentwicklung vor Kurzarbeit und Prognose für den beantragten Zeitraum) Achtung: Wird die Kurzarbeit für mehr als 5 Arbeitnehmer beantragt, muss ein Steuerberater/Bilanzbuchhalter/Wirtschaftsprüfer die Angaben bestätigen.
- Die Ersatzraten bleiben weiterhin bei 80, 85 und 90 %.
- Die Arbeitgeber zahlen die Kosten für die tatsächlich geleistete Arbeit, die Mehrkosten für die entfallenen Arbeitsstunden übernimmt weiterhin das AMS, auch die Lohnnebenkosten.
- Die Bandbreite der Arbeitszeit beträgt zwischen 30 % bis 80 %. Für besonders betroffene Betriebe kann eine höhere Reduktion der Arbeitszeit genehmigt werden. Dies hat der Arbeitgeber im Beiblatt 2 zur Sozialpartnervereinbarung zu begründen.
- Die ausgefallenen Arbeitsstunden können künftig für Weiterbildungen genutzt werden. Die Weiterbildungskosten werden vom AMS gefördert.
- Lehrlingen können weiterhin in die Kurzarbeit einbezogen werden, wenn die Ausbildung sichergestellt ist. 50 % der Ausfallzeit sind für Weiterbildungsmaßnahmen zu nutzen. Eine Förderung der Weiterbildungskosten wird vorgesehen werden.
- Lohnerhöhungen (KV-Erhöhungen, Biennalsprünge) werden künftig bei der Berechnung des Entgelts während Kurzarbeit berücksichtigt.

Ihr Minarik-Team

Hinweis: Wir haben vorliegende Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten jedoch um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen noch dass wir eine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.